

STATUTEN PRO VELO THURGAU

vom 24.02.2010, nachgeführt am 26.2.2013

I. Name, Sitz, Dauer

- Art. 1
- 1 Unter dem Namen «Pro Velo Thurgau» besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60 ff.
 - 2 Der Sitz des Vereins ist Frauenfeld TG.
 - 3 Die Dauer des Vereins ist nicht beschränkt.

II. Zweck

- Art. 2
- 1 Pro Velo Thurgau fördert die Verbreitung des Velos als alltägliches Verkehrsmittel im Kanton Thurgau.
 - 2 Er setzt sich für die Interessen der velofahrenden Bevölkerung gegenüber den zuständigen Behörden ein, namentlich für erhöhte Sicherheit der Velofahrenden im Strassenverkehr und für die Attraktivität des Veloverkehrs. Nachteilige Folgen von Massnahmen für Fussgänger und Fussgängerinnen sollen vermieden werden.
 - 4 Er arbeitet eng mit anderen Organisationen zusammen, welche sich für einen umweltgerechteren Verkehr und im besonderen für den Veloverkehr einsetzen.
 - 5 Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
 - 6 Pro Velo Thurgau ist der Pro Velo Schweiz angeschlossen.
 - 7 Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

III. Organisation

- Art. 3
- 1 Die Organe von Pro Velo Thurgau sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.
 - 2 Pro Velo Thurgau kann Regionalgruppen bilden und erlässt hierfür die erforderlichen Reglemente.
- Art. 4
- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von Pro Velo Thurgau und findet mindestens einmal im Jahr im ersten Quartal des Jahres statt. Die Mitglieder werden vom Vorstand mindestens sechs Wochen vor der Versammlung eingeladen.
 - 2 Jedes Mitglied hat eine Stimme an der Mitgliederversammlung.
 - 3 Die Mitgliederversammlung beschliesst nur über traktandierte Geschäfte. Anträge und Wahlvorschläge können bis vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
 - 4 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - die Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Revisionsstelle,
 - die Abnahme des Jahresberichtes,
 - die Genehmigung der Rechnung,

- die Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
- Statutenänderungen und Auflösung des Vereins,
- die Genehmigung des Budgets
- Beschlüsse, welche ihr gemäss Statuten zustehen oder vom Vorstand beantragt werden.

- Art. 5 1 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte von Pro Velo Thurgau und vertritt sie gegen aussen.
- 2 Er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidiums.
- 3 Er kann Aufgaben (mit Rechten und Pflichten) an Einzelpersonen, Regionalgruppen oder Arbeitsgruppen übertragen, insbesondere für Behördenarbeit, für Aktionen in der Öffentlichkeit, für ein Publikationsorgan, für Velotouren. Regionalgruppen und Arbeitsgruppen sollen im Vorstand vertreten sein.
- 4 Er ist zuständig für die Geschäftsstelle/n.
- 5 Der Vorstand wird jeweils für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt
- Art. 6 1 Die Revisionsstelle prüft die Rechnung von Pro Velo Thurgau und berichtet darüber an der Mitgliederversammlung.
- 2 Sie ist unabhängig vom Vorstand.

IV. Mitgliedschaft

- Art. 7 1 Mitglieder von Pro Velo Thurgau sind
- Einzelpersonen,
 - Familien oder Wohngemeinschaften mit nur einer Wohnadresse,
 - Vereinigungen und Körperschaften, welche die Ziele von Pro Velo Thurgau unterstützen und den Mitgliederbeitrag bezahlen,
 - Ehrenmitglieder.
- 2 Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Ein weitergezogener Beschluss wird von der Mitgliederversammlung abschliessend entschieden.
- 3 Die Mitglieder haften nicht für Vereinsschulden.
- 4 Die Mitgliederadressen von Pro Velo Thurgau werden nicht an Dritte weitergegeben. Ausnahme bildet die Pro Velo Schweiz.

V. Finanzielles

- Art. 8 1 Für die Verbindlichkeiten von Pro Velo Thurgau haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

- 2 Gemäss ZGB 71 wird die Mitgliederhaftung auf die Höhe des Jahresbeitrags begrenzt.

Art. 9 1 Die finanziellen Mittel bestehen aus

- den Mitgliederbeiträgen, welche von der Mitgliederversammlung festgelegt werden,
- Spenden und
- Ertragsüberschüssen aus Verkäufen und anderen Aktivitäten.

Art. 10 1 Die Organe von Pro Velo Thurgau sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

- 2 Ein Mitglied des Vorstandes kann mit der Leitung der laufenden Geschäfte und dem Sekretariat betraut und entsprechend entschädigt werden. Der Vorstand kann diese Aufgaben im Auftragsverhältnis extern vergeben.

VI. Statutenänderung/Auflösung

Art. 11 1 Statutenänderungen oder die Auflösung von Pro Velo Thurgau können nur durch einen Entscheid von mehr als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

- 2 Ein allfälliger finanzieller Überschuss nach einer Auflösung von Pro Velo Thurgau geht an die Pro Velo Schweiz oder an eine andere zielverwandte Organisation.

VII. Inkrafttreten

Art. 12 1 Die Statuten treten mit der Gründung vom 24. Februar 2010 in Kraft.

Frauenfeld, den 26.2.2013

Pro Velo Thurgau

Vera Zahner

Präsidentin Pro Velo Thurgau